

richtet. Diese Concentration des gesammten Verkaufs an einem Ort erleichterte für die Käufer die Auswahl, für das Handwerk die nöthige Controle und für die städtische Behörde die Erhebung der mancherlei Gefälle und die Ausübung der Marktpolizei¹⁾.

Solch ein Kaufhaus ward in Bautzen 1284 erbaut²⁾. In demselben gab es einen besonderen „Tuchboden“. Als 1413 der Rektor der Schule mit seinen Schülern auf dem Markte ein öffentliches Schauspiel aufführte, hatten sich auch „über dem Tuchboden“ so viele Zuschauer aufgestellt, daß von der Last das Sparrwerk zusammenbrach und 32 Todte auf dem Platze blieben. 1472—82 aber wurde ein eigenes Gewandhaus aufgeführt³⁾. In Görlitz bestand 1301 ebenfalls bereits ein solches Kaufhaus, in welchem nicht nur aller Tuchausschnitt vorgenommen werden mußte, sondern auch für die Krämer (institoribus) einzelne Stände zu vermiethen waren⁴⁾. Ueber diesen Gewandkammern am Rathhause war später auf Befehl des Herzogs Johann von Görlitz für seine Festlichkeiten ein „Tanzhaus“ gebaut worden, welches er 1393 wieder abzubrechen erlaubte⁵⁾. In Zittau ward zuerst Mitte des 14. Jahrhunderts ein steinernes Rathhaus gebaut und im Durchgange desselben eine Reihe von Gewölben angelegt, in welchen die Tuchmacher feil hatten und welche darum ebenfalls „Gewandkammern“ hießen. 1531 errichtete man auch hier dicht neben dem Rathhaus ein eigenes „Gewand- oder Tuchhaus“⁶⁾. In Lauban wird 1548 ein Kaufhaus und zwar als schon längst bestehend⁷⁾ und in den mit 1575 beginnenden „Kammerregistern“ (Stadtrechnungen) von Kamenz als regelmäßig wiederkehrender Posten „drei Schock Schragenzins von den Tuchmachern“ erwähnt.

Schon aus dem Bisherigen ergiebt sich, daß selbst in den größeren Städten der Oberlausitz der Tuchausschnitt oder Gewandschnitt den Tuchmachern allerdings freistand, aber mit der Beschränkung, daß sie denselben nicht in ihren Häusern, sondern in den Gewandkammern zu üben, und sodann daß sie nur selbstgefertigtes Tuch zu schneiden berechtigt waren. In den kleinen Landstädten, wo es kein Kaufhaus gab, durfte man natürlich auch in den Häusern schneiden. Reichenbach allerdings ahmte das Beispiel der größeren Städten nach; dort mußte alles Tuch „unter den Lauben“ verschnitten werden, und außer den Tuchmachern durften auch Andere den Gewandschnitt üben, vorausgesetzt, daß sie einen „Hof“ besaßen. „Der zu dem Handwerk nicht gehört, der soll nicht Gewand schneiden, er habe denn einen Hof und stehe bei ihnen unter den Lauben“ (Reichenbach 1346), wozu die Statuten von 1356. 26 und von 1489. 32 noch fügten: „und habe Bürgerrecht und schneide Gewand, das hier gemacht sei“. Ja selbst ein Dörfner, welcher das zünftige Handwerk eben erst in Reichenbach erlernen und eine dasige Meisters-tochter heirathen wollte, durfte, noch als Lehrling, um sich inzwischen seinen

1) Schmoller, Straßburger Tucher- und Weberzunft 427.

2) Cod. Lus. 117.

3) Wilke, Chronik von Bautzen 134. 159.

4) Cod. Lus. 168.

5) Urk.-Verz. I. 136. No. 670.

6) Carpio, An. I. 40.

7) Gründer, Chronik von Lauban. 227.